

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni. (Schluß.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den
Verhandlungen der Generalsynode
der
evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 20. Karlsruhe, den 23. Juni 1843.

Zweiundzwanzigste Plenarsitzung vom 2. Juni.

(Schluß.)

Er werde daher bei der Abstimmung dem Project seine Zustimmung versagen; er glaube, daß das auf so lange geschehen müsse, als der Dritte noch nicht ermittelt sey, welcher für Diejenigen einstehe, die bei der projectirten Gemeinschaft nichts hinzu bringen könnten. Die einzelnen Kirchengemeinden — meinte er — oder der Staat, oder beide nach bestimmten Verhältnissen, müssen wohl der Dritte seyn, den er zur Gründung einer auf Gerechtigkeit ruhenden Gemeinschaft suche. Man spreche zwar nur vom Einwerfen von Ueberschüssen. Allein die Bestimmung dessen, was Ueberschuß genannt werden dürfe, sey etwas gar Relatives, und, bei der größten Achtsamkeit der aufsehenden Behörden, Unsicheres und Schwankendes. Besorgnisse, welche deshalb entstehen könnten, würden schwinden, sobald der mehrerwähnte Dritte gefunden wäre, welcher für Diejenigen einstehet, die zur Zeit nichts in die Gemeinschaft mit hereinzubringen vermöchten.

Dieser Ansicht wurde jedoch entgegengehalten, daß nach dem Kirchenconstitutionsedict vom 14. Mai 1807, Art. 9, die Kirchenregierung mit Zustimmung des Regenten das Recht habe, Ueberschüsse von Kirchenfonds zu andern kirchlichen Zwecken zu verwenden, und daß eine Beeinträchtigung der Kirchengemeinden, welche zunächst Ansprüche an solche Kirchen-

fonds haben, um so weniger zu befürchten sey, als ja nach §. 4 des Verordnungsentwurfs immer die betreffenden Verwaltungsstellen bis zum Kirchengemeinderath vorher darüber vernommen werden sollen, ob ihre fraglichen Fonds disponible Ueberschüsse für den allgemeinen Hilfsfond haben. Auch wäre es für die Interessen unserer evangelischen Kirche sehr nachtheilig, wenn man die Bildung eines allgemeinen kirchlichen Hilfsfonds von einem Zuschusse des Staats abhängig machen wolle, da dieser für die eigentlichen Staatsbedürfnisse kaum hinreichende Mittel habe, und von ihm so lange keine Unterstützung zu erwarten sey, als die Kirche in ihrem Schooße selbst die Mittel zur Abhülfe besitze.

Sinige Abgeordnete verwahrten sich gegen eine derartige, in die Grundbestimmung der Unionsurkunde störend eingreifende Aenderung derselben, und hatten vorgeschlagen, den ganzen Satz wegzulassen. Der Commissionsantrag, zur Abstimmung gebracht, wurde mit 16 gegen 5 Stimmen angenommen.

Weiter war von der Commission vorgeschlagen, den ersten Satz der pos. 1 mit den Worten:

„Organisten- und Mesnerdienste“ nach dem Wort „Pfarreien“ zu ergänzen,

was von der Synode angenommen wurde.

Bei pos. 2 wurde vorgeschlagen, hinzuzufügen:

„sofern sich ein Ueberschuß bei dieser Verpachtung ergibt,“
was die Synode genehmigte.

Bei pos. 3 beantragte die Commission, diese Position mit den Worten:

„und des vom Amt Hornberg eingezogenen Kirchenvermögens“

zu schließen und die weitem Sätze:

„der Pfarrhülfesfond u. s. w.“

wegzulassen, was die Synode genehmigte.

Hierauf erklärte der Präsident die Sitzung für geschlossen, nachdem pos. 1, 2 und 3 des §. 3 mit obigen Modificationen von der Synode angenommen waren.

